

Rechnungsprüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt **und Ziel** der Rechnungsprüfungsordnung
- § 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
- § 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- § 5 Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes
- § 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes
- § 7 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten
- § 8 Pflichten der Verwaltung
- § 9 Einzelprüfaufträge
- § 10 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung
- § 11 In-Kraft-Treten

Rechnungsprüfungsordnung

Der Stadtrat hat auf der Grundlage der GO LSA am die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Inhalt **und Ziel** der Rechnungsprüfungsordnung

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt **ergänzend zur GO LSA** einerseits die Rechte, die Pflichten, die Grundsätze **sowie** das Verfahren der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes und bestimmt andererseits zur Sicherstellung dessen die von der Verwaltung dazu einzuhaltenden Maßgaben.
- (2) Für beide Seiten gilt der Grundsatz, auf ein gedeihliches Miteinander hinzuwirken.
- (3) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs.1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) **Die Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes regelt § 128 GO LSA. Danach ist das Rechnungsprüfungsamt** bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf das Rechnungsprüfungsamt in Entscheidungen, Entscheidungsprozesse oder laufende Verwaltungsangelegenheiten weder einbezogen noch zu einer Mitwirkung dazu verpflichtet werden. Ausgenommen dazu sind seine eigene Entschließung und § 8 Absätze 2 und 3.
- (4) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen (**sachliche Unabhängigkeit**).

§ 3

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.

- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein. Sie unterliegen dem Verwandtschaftsverbot nach § 128 Abs. 3 GO LSA, dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Gemeinde innehaben und sie dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.
- (3) Der Leiter ist befugt, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten, insofern die direkte Kontaktaufnahme der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung der Prüfung dient.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Pflichtaufgaben des RPA bestimmen sich nach Maßgabe des § 129 Abs. 1 und § 131 GO LSA.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe,
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder als Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
 6. die Prüfung von Baumaßnahmen,
 7. darüber hinaus die Prüfung von Verwendungsnachweisen gemäß Zuständigkeit.

§ 5

Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, zur Art und zum Umfang von Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Prüfmaßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, von den städtischen Ämtern, von den Eigenbetrieben und von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften sowie Einrichtungen jede für die Prüfung erforderliche Auskunft, die Vorlage und die Beistellung von Akten, Schriftgut, Datenträgern und Dateien zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche

Bestimmungen entgegenstehen.

- (3) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, ihre Prüfgeschäfte, auch ohne Anmeldung an Ort und Stelle zu erledigen. Ihnen stehen im Zuge von Prüfungshandlungen die Rechte zum freien Zutritt zu Räumen, Grundstücken und Baustellen zu und sie können unbehindert in Akten, Bücher, sonstige zur Prüfung Gehörende Unterlagen und Lagerbestände Einsicht nehmen, soweit dem Gesetze nicht entgegen stehen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche einzelnen zum Prüfungsgegenstand gehörende Unterlagen oder Datenträger sicherzustellen sind.
- (5) Der Leiter ist befugt, unabhängige Sachverständige in die Prüfgeschäfte einzubeziehen und ihnen Aufträge zu erteilen sowie im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben mit Dritten unmittelbar in Verbindung zu treten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen und zu seinem Aufgabenspektrum gehörenden Schriftwechsel eigenständig.
- (7) Die Bereitstellung oder die Kenntnisgebung von Prüfergebnissen vor Abschluss der Prüfung und vor der Vorlage des Prüfberichtes darf verwehrt werden, sofern Gesetze oder Ermittlungen Dritter dem nicht entgegenstehen.
- (8) **Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann grundsätzlich an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilnehmen. Der Oberbürgermeister erteilt dem Leiter und seiner Vertretung dazu eine generelle Befugnis.**
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt benutzt zur Kennzeichnung geprüfter oder visualisierter Vorgänge in den Belegen die Farbe "Grün". Bei etwaigen Überschneidungen mit anderen Ämtern bedarf es zur Abgrenzung einer gesonderten Verwaltungsregelung.

§ 6

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dies gilt nicht für Prüfmaßnahmen, für deren Ergebnisdarstellung und –verwendung amtsintern andere Regelungen bestehen.
- (2) Der Prüfbericht ist dem **Oberbürgermeister** und den in § 7 RPO festgelegten weiteren Empfängern zur Kenntnis zu geben. Auf die Ausräumung von getroffenen Prüffeststellungen und Beanstandungen sowie die Fristen zur Abstellung ist hinzuweisen.
- (3) Über wichtige Prüffeststellungen, die mögliche Schadensersatzansprüche, arbeitsrechtliche, **dienstrechtliche** oder strafrechtliche Konsequenzen bedingen, informiert das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Leiter der geprüften Stelle, den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Feststellungen und/oder Bemerkungen, die geheimzuhaltende Angelegenheiten Betreffen sind dem Oberbürgermeister und dem für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten in einer vertraulichkeitssichernden Form bereitzustellen.

- (5) Über Veruntreuungen ist dem Oberbürgermeister und, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten sofort zu berichten.
- (6) Im Falle der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen hat sich das Rechnungsprüfungsamt vorher gutachterlich zu äußern.
- (7) Die Prüfer haben sich mittels Dienstausweis auszuweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

§ 7

Vorlage und Verteilung von Prüfberichten

- (1) Der **Prüfbericht** über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung zur Verteilung **des Prüfberichtes zur Jahresrechnung gemäß § 108 GO LSA sowie für unterjährige Prüfberichte nach Vorlage seiner Stellungnahme an den Stadtrat.**
- (2) Prüfungsberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung enthalten, sind unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (3) Prüfungsberichte zu vom Stadtrat beauftragten Prüfungen nach § 4 Abs. 2 RPO sind über den Oberbürgermeister dem Vorsitzenden des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Prüfungsberichte mit wichtigen Feststellungen für den geprüften Bereich können, nach der Entscheidung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, auch dem dafür zuständigen Beigeordneten zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Pflichten der Verwaltung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung seiner Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen organisatorischer, finanzieller und betriebswirtschaftlicher Art sowie der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzusehen, so rechtzeitig vom dafür Zuständigen Kenntnis zu geben, dass es sich dazu rechtzeitig vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist die gutachterliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes durch den Zuständigen unaufgefordert einzuholen.
- (4) Über Vergaben, die gemäß Vergabeordnung wegen ihrer Auftragshöhe eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bedingen, Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber Dritten sowie Bewilligungsbescheide für Zuwendungen von Bund oder Land, sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben. Nach der

Entscheidung zur Prüfung, sind dem Rechnungsprüfungsamt alle dazugehörigen Unterlagen bereitzustellen.

- (5) Die Verwendungsnachweise für Zuwendungen der Landeshauptstadt an Dritte, die die Zuständigkeitsbedingungen für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfüllen, sowie Verwendungsnachweise für Zuwendungen von Bund und Land sind fristgemäß und unaufgefordert zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt bereitzustellen.
- (6) Für alle Prüfungen mit Beanstandungsfeststellungen gilt:
 1. Bei Prüfberichten mit geringfügigen Beanstandungen ist die Ausräumung schriftlich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen, sofern dazu im Prüfbericht die Aufforderung erging.
 2. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die Vorgabefristen des Rechnungsprüfungsamtes für die Beantwortung der Prüffeststellungen einzuhalten.
- (7) Die unaufgeforderte Bereitstellungspflicht an das Rechnungsprüfungsamt besteht für:
 1. Runderlasse und Schriftsätze des Landes und des Landesverwaltungsamtes, die Haushaltsangelegenheiten betreffen
 2. Satzungen und Entgeltordnungen
 3. Berichte anderer Prüfungsorgane und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer für GmbH und Eigenbetriebe
 4. Dienstanweisungen zum Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Gebührenordnungen, Satzungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Programmdokumentationen u.ä.
 5. Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind Auszüge aus Niederschriften der Dienstberatungen des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten zu Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen bereitzustellen.
- (8) Postsendungen, die Prüfangelegenheiten oder laufende Prüfungen betreffen, sind Persönlich oder ungeöffnet an das Rechnungsprüfungsamt beizustellen.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ständig und unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Verpflichtungserklärungsabgabe bevollmächtigt sind, Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) und zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt ist mittels Sachstandsdarlegung von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Landeshauptstadt entstanden ist, entstanden sein kann oder ggf. noch eintreten könnte. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und die Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Zerstörung. Die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt befreit die

Zuständigen nicht von der Pflicht zur Meldung an den Oberbürgermeister nach Maßgabe der ADA Ziff. 2.11.

- (11) Für die Beseitigung der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mängel ist der für die geprüfte Stelle verantwortliche Leiter zuständig. Dem zuständigen Beigeordneten obliegt im Falle des § 7 Abs. 4 RPO eine besondere Kontrollverantwortung.

§ 9

Einzelprüfaufträge

- (1) Der Stadtrat hat nach § 129 GO LSA das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Einzelprüfaufträge als in § 4 Abs. 2 RPO bestimmt, zu erteilen. Die Prüfaufträge sind durch Beschluss zu erteilen. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.
- (2) Bei Prüfbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Der Oberbürgermeister kann im begründeten Einzelfall unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag im Sinne von § 4 RPO erteilen.

§ 10

Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb der von § 108 Abs. 1 GO LSA bestimmten Frist nach dem Ende des Haushaltsjahres durch den Kämmerer aufzustellen und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 130 GO LSA die Jahresrechnung und legt dazu einen **Prüfbericht** vor.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt nach § 108 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt bis spätestens **zum Ende** des Folgejahres diese mit dem **Prüfbericht** des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.
- (4) Nach Maßgabe des § 108 Abs. 3 GO LSA beschließt der Stadtrat über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Oberbürgermeisters

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02.01.2003 außer Kraft.